Anlage 3

Übersicht der Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich

2. Räumlicher Geltungsbereich

Richtlinie vom 17.12.2015:	**Änderung:**
Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit den Grenzen des im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Kleve im Jahr 2014 gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebietes. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.	Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit den Grenzen des durch Ratsbeschluss vom 08.02.2017 gemäß § 171 b BauGB festgelegten erweiterten Stadtumbaugebietes. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

7. Inkrafttreten

Richtlinie vom 17.12.2015:	**Änderung:**
Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2015 bis einschließlich 2018, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.	Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom 17.12.2015 außer Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.
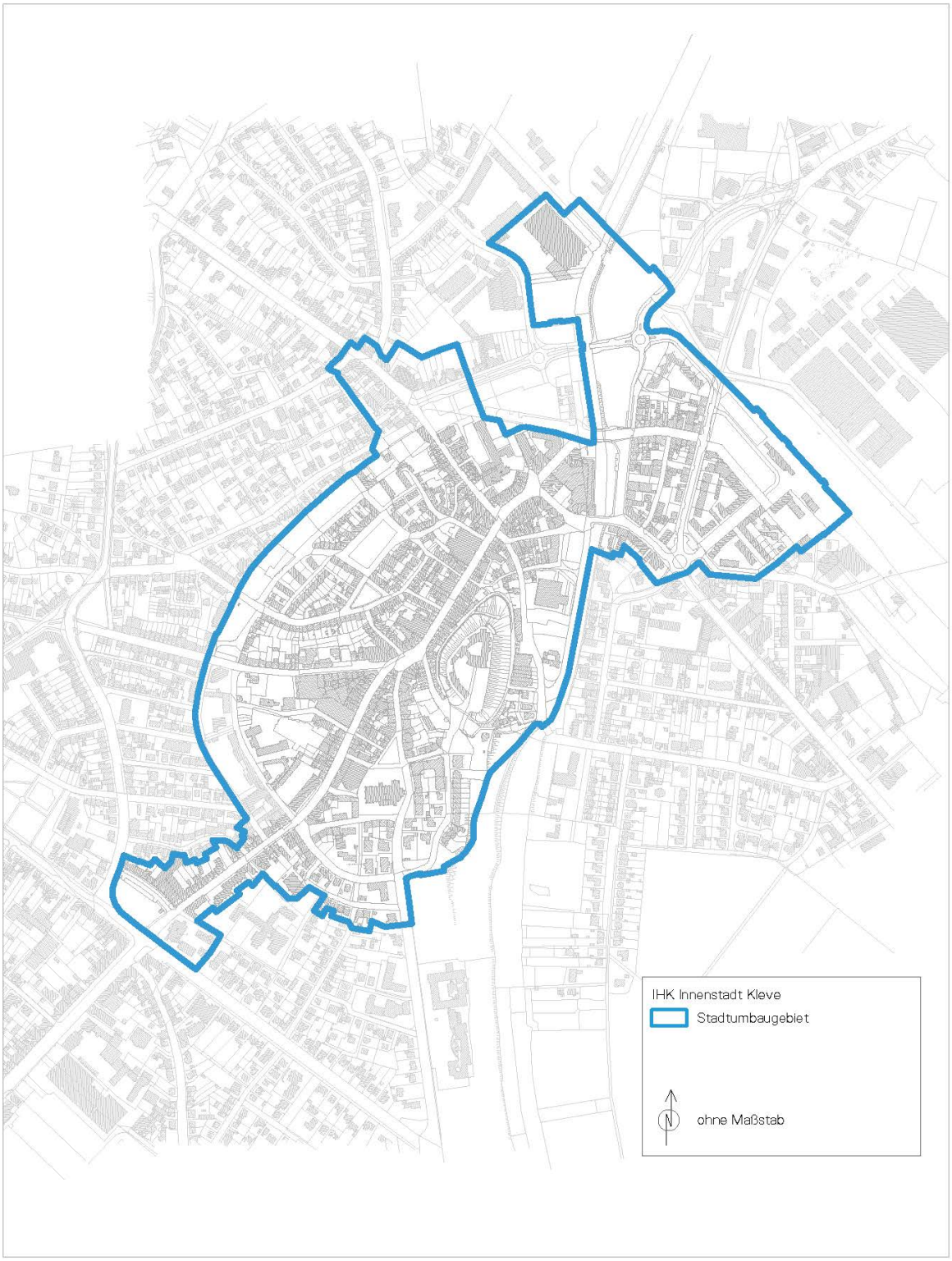
ANLAGE: Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Kleve über die Gewährung der Zuwendungen zu Aufwertung privater Fassaden und Hofflächen im innerstädtischen Bereich vom 01.01.2019